

Der Gewinnfreibetrag ab 2010

Mit der Steuerreform 2009 wurde ein neuer Gewinnfreibetrag eingeführt. Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten kommen in den Genuss des Freibetrages unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln. Damit wurde für UnternehmerInnen ein Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes bei den DienstnehmerInnen erreicht.

Der Gewinnfreibetrag beträgt **13% des Gewinnes** und ist mit **max. € 100.000,-** jährlich begrenzt. Somit sind Gewinne bis € 769.230,- von der Begünstigung erfasst. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis € 30.000,- und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Hinweis:

Ab der Veranlagung 2010 tritt dieser Gewinnfreibetrag an die Stelle des Freibetrages für investierte Gewinne für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und ersetzt auch die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für bilanzierende natürliche Personen.

Wer kann den Freibetrag in Anspruch nehmen?

- **Natürliche Personen**, die Einkünfte aus einer **betrieblichen Tätigkeit** (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit) erzielen.
- Bei **Mitunternehmerschaften** (z.B. OG, KG) können die Gesellschafter den Gewinnfreibetrag in Höhe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen.

Achtung:

Gehört ein Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen eines Betriebes, kann der Gewinnfreibetrag nur im Rahmen der Gewinnermittlung dieses Betriebes geltend gemacht werden. Er wird also vom Gewinn des Betriebes einschließlich des zugeflossenen Gewinnes aus der Mitunternehmerschaft berechnet.

- Wird der Gewinn mittels **Pauschalierung** ermittelt, wird der Grundfreibetrag automatisch angerechnet. Die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages steht jedoch nicht zu.

So funktioniert der neue Gewinnfreibetrag:

Mit dem Gewinnfreibetrag besteht die Möglichkeit, **13% des Gewinnes des Betriebes**, maximal € 100.000,-, steuerfrei zu lassen. Es gibt zwei Arten des Gewinnfreibetrages: den Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
für die ersten € 30.000,- Gewinn	für Gewinnteile über € 30.000,-
keine Investition erforderlich	Voraussetzung ist die Anschaffung von abnutzbaren körperlichen Anlagegütern oder bestimmten Wertpapieren
automatische Berücksichtigung	Nachweis in der Steuererklärung

- **Grundfreibetrag**

Für Gewinne bis € 30.000,- steht der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes (maximal € 3.900,-) zu. Es ist **nicht erforderlich**, dass eine **Investition** getätigt wird.

Der Grundfreibetrag steht auch bei mehreren Betrieben des Steuerpflichtigen pro Veranlagungsjahr nur einmal zu. Den einzelnen Betrieben kann der Grundfreibetrag frei zugeordnet werden (höchstens jedoch 13% des Betriebsgewinnes). Unterbleibt eine Zuordnung, erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Gewinne.

Hinweis:

Bei mehreren Betrieben mit positivem Betriebsergebnis werden die Gewinne für den Grundfreibetrag zusammengerechnet. Eine Schmälerung durch den Ausgleich mit allfälligen betrieblichen Verlusten findet nicht statt.

- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**

Übersteigt der Gewinn € 30.000,- kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Innerhalb des Höchstbetrages von € 100.000,- können 13% des Gewinnes, der den Betrag von € 30.000,- (Grundfreibetrag) übersteigt, steuerfrei belassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens („begünstigtes Anlagevermögen“) oder bestimmte Wertpapiere angeschafft werden.

Hinweis:

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist einerseits mit der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der begünstigten Investitionen und andererseits mit 13% des Gewinnes je Steuerpflichtigem begrenzt.

Der Freibetrag steht **zusätzlich zur AfA** (Absetzung für Abnutzung) zu und führt zu keiner Verminderung der AfA-Basis.

Tipp!

Somit wirken die Anschaffungskosten doppelt gewinnmindernd: Einerseits werden die Kosten im Jahr der Anschaffung über den Freibetrag abgesetzt und andererseits kann die volle Abschreibung geltend gemacht werden.

Begünstigtes Anlagevermögen

Voraussetzung ist die Anschaffung bzw. Herstellung von **neuen, abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren**.

Die Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein. Dazu ist eine körperliche Anwesenheit des Wirtschaftsgutes im Inland nicht unbedingt erforderlich, sondern es ist auf eine funktionelle Zugehörigkeit abzustellen.

Zum begünstigten Anlagevermögen zählen auch **Wertpapiere**, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen. Auch hier gilt, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahren gewidmet werden. Welche Wertpapiere geeignet sind, finden Sie im Infoblatt **„Wertpapiere für den Freibetrag für investierte Gewinne bzw. zur Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung“**.

Achtung:

Neu ist, dass auch Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen vom Gewinnfreibetrag umfasst sind. Der Freibetrag steht jedoch erst im Fertigstellungszeitpunkt für die gesamten Herstellungskosten zu. Bei Fertigstellung nach dem Wirtschaftsjahr 2009 können daher die gesamten Herstellungskosten einbezogen werden, allerdings darf mit der tatsächlichen Bauausführung nicht vor dem 31.12.2008 begonnen worden sein.

Die Geltendmachung des **Freibetrages** ist **nicht möglich** für:

- PKW und Kombi, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Luftfahrzeuge,
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis max. € 400,-), wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, sowie
- Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Höhe der Begünstigung

Der Steuerfreibetrag beträgt **max. 13% des Gewinnes**. Bei Gewinnen über € 30.000,- müssen dem übersteigenden Betrag auch Investitionen in begünstigtes Anlagevermögen oder Wertpapiere in gleicher Höhe und im gleichen Kalenderjahr gegenüberstehen. **Insgesamt** ist die Begünstigung außerdem mit **€ 100.000,-** je Steuerpflichtigem und Jahr begrenzt.

Beispiel 1:

Ein Gastgewerbebetrieb erzielt im Jahr 2010 einen Gewinn iHv € 20.000,-. Der Unternehmer hat im Jahr 2010 in eine Geschäftseinrichtung € 1.000,- investiert:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	20.000
Davon 13%	2.600

Investitionen in begünstigtes AV	1.000
Grundfreibetrag	2.600
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	0
Gewinnfreibetrag insgesamt	2.600
Steuerpflichtiger Gewinn endgültig	17.400

Der Freibetrag beträgt € 2.600,-, das sind 13% des Gewinnes, sodass im Jahr 2010 nur € 17.400,- versteuert werden müssen. Auch ohne Investition stünde dieser Freibetrag zu.

Beispiel 2:

Ein Handelsbetrieb erzielt im Jahr 2010 einen Gewinn iHv € 50.000,-. Im Jahr 2010 hat der Unternehmer € 2.000,- in Wertpapiere investiert.

Gewinn vor Freibetrag	50.000
Davon 13 %	6.500 (maximale Begünstigung)
Investitionen in begünstigte Wertpapiere	2.000
Grundfreibetrag (13% von € 30.000)	3.900
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	2.000
Gewinnfreibetrag insgesamt	5.900 (Maximum nicht ausgeschöpft)
Steuerpflichtiger Gewinn endgültig	44.100

Der max. Gewinnfreibetrag beträgt € 5.900,-, und setzt sich aus dem Grundfreibetrag und dem durch Investitionen (€ 2.000) gedeckten investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen. Der steuerpflichtige Gewinn vermindert sich daher im Jahr 2010 um € 5.900,-.

Werden Investitionen in **Verlustjahren** getätigt, steht keine Begünstigung in Form des Gewinnfreibetrages zu.

Übergangsgewinne (das sind Gewinne, die aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart anfallen) sind in die Begünstigung ab 2010 einbezogen.

Von **Veräußerungsgewinnen** (das sind Gewinne, die bei Veräußerung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteiles bzw. bei der Betriebsaufgabe anfallen) kann kein Gewinnfreibetrag in Abzug gebracht werden.

Geltendmachung der Steuerbegünstigung

Der **Grundfreibetrag** wird automatisch zuerkannt. Eine eigene Eintragung in der Steuererklärung ist nicht notwendig.

Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** ist in der Steuererklärung des betreffenden Jahres auszuweisen. Die Summe des Freibetrages ist, getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und begünstigten Wertpapieren einzutragen. Ergänzungen und Berichtigungen sind bis zur Rechtskraft des Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheides möglich.

Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem Verzeichnis auszuweisen. In diesem Verzeichnis ist für jeden Betrieb,

getrennt nach körperlichem Anlagevermögen und Wertpapieren, anzugeben, in welchem Umfang die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Deckung des Freibetrages dienen. Die Aufzeichnung der Freibeträge im Anlagenverzeichnis bzw. Anlagenspiegel bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern ist ausreichend.

Wertpapiere, für die ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird, sind in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, das dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen ist. Durch die Aufnahme in dieses Verzeichnis werden die Wertpapiere dem betrieblichen Anlagevermögen gewidmet.

Nachversteuerung

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist nachträglich zu versteuern (gewinnerhöhender Ansatz des seinerzeitigen Freibetrages), wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist (Nutzungsdauer bzw. Behaltefrist von 4 Jahren)

- aus dem Betriebsvermögen ausscheiden
- ins Ausland verbracht werden.

Die Nachversteuerung unterbleibt:

- Bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aufgrund **höherer Gewalt** oder infolge behördlichen Eingriffs.
- Bei Wertpapieren, wenn im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft werden (**Ersatzbeschaffung**). Diese setzen den Rest der Behaltefrist fort.

Achtung:

Wertpapiere werden nicht als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter anerkannt. Das bedeutet, dass angeschaffte begünstigte Wertpapiere durchgehend vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden müssen. Eine Nachversteuerung aufgrund eines vorzeitigen Verkaufs kann nur durch eine Ersatzbeschaffung von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern in der entsprechenden Höhe verhindert werden. Somit sind bloße Wertpapierumschichtungen nicht mehr begünstigt.

- Werden Wertpapiere **vorzeitig getilgt**, können innerhalb von zwei Monaten anstelle von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern auch begünstigte Wertpapiere angeschafft werden (Wertpapierersatzbeschaffung). Diese setzen den Fristenlauf unverändert fort.
- Wenn der Betrieb entgeltlich oder unentgeltlich **übertragen** oder ein **Wechsel der Gewinnermittlungsart** vorgenommen wird. Es kommt erst dann zu einer Nachversteuerung, wenn die Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist ausscheiden.

Hinweis:

Die Nachversteuerung ist dann ein wesentlicher Nachteil, wenn der Grenzsteuersatz im Jahr der Nachversteuerung auf Grund eines entsprechenden Gewinnes höher ist als im Jahr der Geltendmachung.

Eine **Betriebsaufgabe** vor Ablauf der 4-Jahres-Frist führt zu einer Nachversteuerung. Der Nachversteuerungsbetrag ist Teil des Veräußerungsgewinnes.

Stand: Jänner 2010

Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (EST und KÖSt)
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.
**Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**